

50. Wann ist „eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden“?

Preuß. Beamten-Unfallfürsorgegesetz vom 2. Juni 1902 § 8 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. Mai 1913 i. S. A. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 548/12.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der nach Militärdienst und Erwerb des Zivilversorgungsscheins am 1. November 1903 im Bezirk der Eisenbahndirektion C. als Stationsaspirant eingetretene und am 1. April 1907 zum Eisenbahnassistenten ernannte J. A. ist am 13. November 1910 gestorben. Die Kläger (Witwe und Kinder) fordern Erhöhung der ihnen bewilligten Pensionen nach dem Beamten-Unfallfürsorgegesetz vom 2. Juni 1902, weil der Tod A.'s verursacht sei durch einen im Dienst erlittenen Betriebsunfall, nämlich durch den schweren Schreck, von dem er als diensttuender Stationsbeamter auf dem Bahnhofe zu R. in der Nacht vom 30./31. Dezember 1906 morgens 4 Uhr infolge des Zusammenstoßes zweier Züge befallen wurde. Den Anspruch auf Grund dieses Unfalls hat A. mittels Eingabe an die

Eisenbahndirektion C. vom 11. Oktober 1910 angemeldet. Das Landgericht hat die Klage zugesprochen; der Berufungsrichter hat sie abgewiesen, da die Fristen des § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 nicht eingehalten seien.

Die Revision ist begründet. Zwar nimmt der Berufungsrichter mit Recht an, daß die zweijährige Frist des § 8 Abs. 1 bereits abgelaufen war und nicht erst, wie die Kläger meinen und die Revision zur Nachprüfung verstellt, für die Hinterbliebenen U.'s mit dessen Tode zu laufen begonnen hat. Diese Auffassung entspricht dem deutlichen Wortlaute des Gesetzes und der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts.

Rechtsirrig ist jedoch die Auslegung, die der Berufungsrichter dem Abs. 2 des § 8, nämlich den Worten gibt „daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden ist“. „Bemerkbar werden“ bedeutet, wie der Berufungsrichter zutreffend betont, selbstverständlich nicht das objektiv richtige Erkennen des wirklich vorhandenen Kausalzusammenhanges; denn unmöglich kann die Entscheidung der meist nur ärztlich und oft überaus schwierig lösbaren Frage des Kausalzusammenhanges dem Verletzten bei Vermeidung des Verlustes seiner Rechte aufgebürdet und bereits in die Zeit vor der Anmeldung verlegt sein, statt in das der Anmeldung nachfolgende Verfahren, das vor Verwaltungsbehörden und Gerichten meist gerade nur die Feststellung zum Gegenstande hat, ob ein Kausalzusammenhang vorliegt oder nicht.

Daraus folgt jedoch keineswegs, daß es erforderlich, aber auch genügend wäre, wenn dem Verletzten, wie der Berufungsrichter sich ausdrückt, „der mögliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und seiner Erkrankung zum Bewußtsein gekommen ist“, wenn der Verletzte „zum mindesten mit der Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfall und Krankheit gerechnet hat“. Gerade bei der Schwierigkeit der meist nur auf Grund ärztlicher Sachkunde zu beantwortenden Kausalitätsfrage können dem Erkrankten ungezählte Kausalitätsmöglichkeiten mehr oder minder plötzlich zum Bewußtsein kommen, und es kann sein, daß er viele oder alle ihm so zum Bewußtsein gekommene Möglichkeiten hinterher selbst für haltlos und unrichtig erachtet. Trotzdem müßte ihn vom Standpunkte des Berufungsrichters aus das ihm nun einmal gekommene Bewußtsein von einer Kausalitäts-

möglichkeit zur Anspruchsanmeldung zwingen, wenn er seinen Anspruch aus dem Unfall nicht verlieren will. Daraus ergäbe sich, da dieselbe Bestimmung wie in § 8 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 in den Unfallversicherungsgesetzen (für Gewerbe § 72, für Land- und Forstwirtschaft § 78), im Reichsbeamten-Unfallfürsorgegesetz (§ 8) und in den Militär-Pensions- und Versorgungsgesetzen (für Offiziere § 2 Abs. 2, für Mannschaften § 2 Abs. 2) wiederkehrt, eine Unsumme unbegründeter, aussichtsloser oder gar bewußt aussichtsloser und doch immer unumgänglicher Anspruchsanmeldungen. Und im vorliegenden Falle würde A., weil er, wie der Berufsrichter annehmen zu dürfen glaubt, schon länger als drei Monate vor dem 11. Oktober 1910 ein Bewußtsein von der Möglichkeit eines Kausalzusammenhanges zwischen seinem Rückenmarksleiden und dem am 31. Dezember 1906 erlittenen Schreck hatte, seine Rechte aus dem Unfall verloren haben, obwohl der Beklagte gerade behauptet, ein solcher Kausalzusammenhang sei noch nie ärztlich beobachtet und festgestellt worden und könne nach Zeit und Art der bei A. aufgetretenen Krankheitserscheinungen gar nicht bestehen.

Eine den Anspruch begründende Unfallfolge ist vielmehr erst dann „bemerkbar geworden“, wenn der „Verletzte“ nach sorgfältiger Prüfung gemäß seinem Urteilsvermögen zu der gewissenhaften Überzeugung kam oder kommen mußte, sein Leiden sei durch den Unfall verursacht; vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 76 S. 403/405. Für diese gewissenhafte Prüfung und Überzeugung muß der Natur der Sache nach der Ausdruck des vom Verletzten befragten Arztes das erheblichste Gewicht haben. So hat die Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 5. März 1891, Amtl. Nachr. 1893 S. 179/180, eine Anmeldung für rechtzeitig erklärt, obwohl dort der Verletzte die Meinung, es liege ursächlicher Zusammenhang vor, von Anfang an gehabt und dem Arzte wiederholt vorgetragen, eine Anmeldung innerhalb der zweijährigen Frist jedoch unterlassen hatte, weil der Arzt diese Meinung immer bestimmt zurückwies. „Dies“, führt das Reichsversicherungsamt aus, „darf ihm nicht zum Nachteil gereichen. Hätte er doch sonst geradezu gewissenlos einen für aussichtslos gehaltenen Anspruch geltend machen müssen. . . . Es kommt darauf an, daß gerade das Leiden als eine Folge eines Unfalls, also in seiner Zurückführbarkeit auf einen Unfall, erkannt worden ist oder wenigstens

bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt hätte erkannt werden müssen. . . . Es ist davon auszugehen, daß der Kläger, der dem Arzte gegenüber wiederholt seine Vermutung von einem Zusammenhange des Leidens mit dem Unfalle geäußert, hiermit aber stets Zurückweisung erfahren hat, unbedenklich die Autorität des Sachverständigen für sich maßgebend sein lassen und, ohne seinerseits weiter in den Arzt zu dringen, erwarten durfte, daß letzterer, falls er etwa später von der Natur und Entstehungsart des Leidens eine andere Überzeugung gewinnen würde, ihm alsbald hiervon Eröffnung machen werde.“

Vorliegend steht fest, daß der Nervenarzt Professor Dr. med. St., in dessen ärztlicher Behandlung sich A. vom 2. Februar bis 15. April 1910 befand, auf eine Frage, sei es A.'s sei es seiner Ehefrau, geantwortet hat, „der ursächliche Zusammenhang zwischen dem angeblichen Schreck und der jetzt konstatierten Krankheit sei für ihn, St., nicht vorhanden“. Der Berufsrichter hält diese Äußerung des St. für unwesentlich; in Wahrheit ist sie von wesentlichem Belang: wenn A. selbst je wirklich ein Bewußtsein von der Möglichkeit eines solchen Kausalzusammenhanges hatte, sei es schon früher, sei es wenigstens zur Zeit der etwa schon im Februar/März 1910 und nicht erst, wie die Kläger behaupten, Ende August 1910 an Professor Dr. St. gerichteten Frage, so durfte er nunmehr seine etwaige Meinung aufgeben.“ . . .